

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen bei der Durchführung dieser Aufgaben. Sie sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern, haben diesen gegenüber jedoch keine Weisungsbefugnis.

§ 10

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Ministerium unterstehen volkseigene Produktions-, Konstruktions-, Projektierungs- und Handelsbetriebe sowie Hochschulen, Fachschulen und Institute.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wie auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe aus.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Chemische Industrie
Grotewohl	I. V.: Adler Staatssekretär

Beschluß über das Statut des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

Vom 7. Februar 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik und des Handels mit der Deutschen Bundesrepublik (Innerdeutscher Handel) übertragen. Es ist verantwortlich für die Durchsetzung der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze der Außenhandelspolitik und der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel. In Übereinstimmung mit den jeweiligen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Außenhandels und Innerdeutschen Handels zu sichern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen;
2. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Außenhandelsplanes in allen seinen Teilen und Festlegung der Aufgaben, welche sich für die ihm unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen ergeben;
3. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
4. Prüfung und Bestätigung der Pläne der dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen;
5. ständige Einwirkung auf die Produktion zur Verbesserung der Qualität der Exporterzeugnisse;
6. Förderung des sozialistischen Wettbewerbs sowie Entwicklung und Förderung des Vorschlagswesens. Ständige Entwicklung, Einführung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und einer besseren Arbeitsorganisation;
7. Durchführung von Maßnahmen zur Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betrieben;
8. die weitere Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems in den Binnenbeziehungen der Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen dem Ministerium unterstellten Betrieben;
9. Förderung und Überwachung der Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Ministeriums verwalteten Volkseigentums;
10. Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader sowie zur Besetzung des Ministeriums, der Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen mit qualifizierten Kräften;
11. Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen;
12. Anleitung und Koordinierung der Lehrtätigkeit der Hochschule und der Fachschule für Außenhandel.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Außenhandelsunternehmer